

3541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Verständigung der Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87-10, den § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. 1970/391, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 136/1983 als verfassungswidrig aufgehoben; diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft.

Als Folge dieser Aufhebung werden die Personen, denen nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist, nicht mehr wegen mangelnder Handlungsfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Sie werden dann auch in der Wählerevidenz aufscheinen. Demgemäß wird es nicht länger notwendig sein, daß die Gemeinden zwecks Führung der Wählerevidenz von der Bestellung eines Sachwalters - für eine behinderte Person nach § 273 ABGB - verständigt werden. Die in § 248 AußStrG vorgesehene diesbezügliche Verständigungspflicht des Gerichtes kann somit entfallen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Verständigung der Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Dr. Eleonore Hödl  
Berichterstatlerin

Dr. Walter Bösch  
Vorsitzender